

BS 1 einjährige Blühstreifen

BS 1.1 Grundförderung

50. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege von einjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Ackerland.

51. Höhe der Zuwendung

51.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 700 EUR je ha.

51.2 Bei Beteiligung des örtlichen Imkerverbandes wird für das betreffende Jahr eine zusätzliche Zuwendung von 100 EUR je ha gewährt.

52. Bemessungsgrundlage

52.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

52.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

53. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

53.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind jährlich

- Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern oder
- Blühflächen mit einer Breite von mindestens 6 Metern und mit einer Größe von maximal 2 Hektar

anzulegen.

53.2 Blühstreifen bzw. Blühflächen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

53.3 Blühstreifen bzw. Blühflächen sind jährlich bis zum 15. April mit einer standortangepassten Saatgutmischung (**Anlage 2**) zu bestellen, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 15. Mai verlängert werden.

53.4 Die Zusammensetzung der Saatmischung ist zu dokumentieren, die Zukaufbelege sind vorzuhalten.

53.5 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (**Anlage 3**) auf den Blühstreifen ist untersagt.

53.6 Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden.

53.7 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur im Zeitraum ab dem 15. Juli bis einschließlich 1. September durchgeführt werden.

53.8 Auf mindestens 30 % der insgesamt bestehenden Verpflichtung ist eine Winterruhe einzuhalten, diese Flächen dürfen frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

53.9 Die übrigen Blühstreifen bzw. Blühflächen dürfen frühestens ab dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungsverband sind frühestens ab dem 1. Oktober zulässig.

53.10 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

53.11 Für eine Förderung nach Nummer 51.2 muss zusätzlich

- mit vorgegebenem Muster bis zum 15. Mai des Jahres nachgewiesen werden, dass eine von einem Imker vorgegebene Saatmischung auf allen Blühstreifen bzw. Blühflächen verwendet wurde.
- die Vorlage der Saatgutbelege bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres erfolgen.

BS 1.2 Struktureiche Blühstreifen

54. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach BS 1.1 wird eine Förderung für naturschutzgerechte Bewirtschaftungsbedingungen gewährt.

55. Höhe der Zuwendung

55.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich 175 EUR je ha.

55.2 Bei Beteiligung des örtlich zuständigen Landschaftspflegeverbandes (LPV) oder der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird für das betreffende Jahr eine zusätzliche Förderung von jeweils 100 EUR je ha gewährt.

55.3 Eine zusätzliche Förderung nach Nummer 51.2 ist möglich.

55.4 Die jährliche Zuwendung ist auf maximal 975 EUR je ha begrenzt.

56. Bemessungsgrundlage

56.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

56.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

57. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 57 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

57.1 Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist nur auf jeweils 50 bis max. 70 % jeder betreffenden Fläche eine Bodenbearbeitung mit anschließender Aussaat vorzunehmen. Auf dem übrigen Teil ist eine Bodenbearbeitung im Frühjahr untersagt und es ist eine Selbstbegrünung zuzulassen.

BS 2 mehrjährige Blühstreifen**58. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Ackerland.

59. Höhe der Zuwendung

59.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 875 EUR je ha.

59.2 Bei Beteiligung des LPV oder der UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von jeweils 100 EUR je ha gewährt.

60. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

61. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

61.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige

- Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 Metern und maximal 30 Metern oder
- Blühflächen mit einer Breite von mindestens 6 Metern und mit einer Größe von maximal 2 Hektar

anzulegen.

61.2 Blühstreifen bzw. Blühflächen sind bis zum 15. April des ersten Verpflichtungsjahres mit der in Anlage 4 vorgegebenen Saatgutmischung zu bestellen. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 15. Mai verlängert werden.

61.3 Die Mischung muss zu mindestens 70 % des Gewichtsanteils gebietspezifisches Saatgut von Wildpflanzen mit gesichertem regionalem Herkunftsnachweis enthalten. Dieses Saatgut darf nur bei Anbietern bezogen werden, die ein Zertifikat nach **Anlage 4** erhalten haben.

61.4 Die Zukaufbelege für die Saatmischungen sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres in Kopie vorzulegen.

61.5 Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden. Die Neuaussaat ist der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen.

61.6 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (**Anlage 3**) ist untersagt.

61.7 Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden.

61.8 Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist ein jährlicher Pflegeschnitt auf 30 bis max. 70 % der Fläche jedes Blühstreifens bzw. jeder Blühfläche vorzunehmen (z. B. durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses).

61.9 Pflegeschnitte oder Neuansaat sind grundsätzlich nur im Zeitraum ab dem 1. September bis einschließlich 1. April zulässig.

61.10 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird, ist mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein

Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln im Zeitraum ab dem 15. Juli bis einschließlich 1. September zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können).

61.11 Die Blühstreifen bzw. Blühflächen dürfen im letzten Jahr der Verpflichtung frühestens ab dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

61.12 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

61.13 Für eine Förderung nach Nummer 59.2 muss die Beteiligung des LPV oder der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 3 mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

62. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland zum Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften.

63. Höhe der Zuwendung

63.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 750 EUR je ha.

63.2 Die Zuwendung nach Nummer 63.1 erhöht sich je ha um jährlich 545 EUR bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 65.8.

63.3 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

64. Bemessungsgrundlage

64.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von mehrjährigen Schonflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

64.2 Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

65. Sonstige Zuwendungsbestimmungen